

Schecksperrung hinsichtlich Abschlagszahlung: Kündigungsgrund für Auftragnehmer?

Ein Auftraggeber (AG), der sich mit seinem Auftragnehmer (AN) auf einen Abschlagszahlungsbetrag einigt, einen Scheck überreicht und diesen sodann sperren lässt, verstößt grob gegen seine vertraglichen Kooperationspflichten. Der AN ist deshalb zur Kündigung des Bauvertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

OLG Hamm, Urteil vom 14.01.1998 - 17 U 106/98

BGH, Beschluss vom 12.10.2000 - VII ZR 58/99 (Revision nicht angenommen)

VOB/B § 9 Nr. 1; IBR 2001, 108

Problem/Sachverhalt

Der AN begehrt wegen Natursteinarbeiten eine weitere Abschlagszahlung von 32.000 DM. Mit dem AG einigt er sich auf einen Zahlungsbetrag von 25.000 DM und erhält einen Scheck. Noch bevor der AN diesen einlösen kann, lässt der AG den Scheck sperren. Daraufhin stellt der AN berechtigterweise die Leistungen ein, setzt eine Zahlungsfrist und droht die Vertragskündigung an. Der AG verweigert schriftlich unter Berufung auf angebliche Mängel bis zu deren Behebung weitere Zahlungen, woraufhin der AN kündigt. Auf die Zahlungsklage des AN begehrt der AG widerklagend in Höhe von knapp 200.000 DM Schadensersatz wegen Mehrkosten aus Ersatzvornahme. Das Landgericht und das Oberlandesgericht halten die Kündigung für berechtigt und weisen die Widerklage bzw. Berufung ab. Hiergegen legt der AG Revision zum BGH ein.

Entscheidung

Ohne Erfolg. Die Kündigung ist berechtigt. Ein Schadensersatzanspruch des AG besteht also nicht. Im Gegenteil, aufgrund des Verhaltens des AG ist für den AN unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar gewesen. Durch die Ausstellung des Schecks werde - so das OLG - dokumentiert, dass der AN nach dem Baufortschritt auch nach Auffassung des AG eine weitere Abschlagszahlung beanspruchen konnte. Deshalb könne dahin stehen, ob die bis zur Ausstellung des Schecks erbrachten Teilleistungen mangelhaft gewesen seien, denn nach der Ausstellung und Übergabe des Schecks hätten etwaige Mängel kein Zurückbehaltungsrecht mehr begründen können. Auch habe sich der AG zunächst auf sein Zurückbehaltungsrecht gerade nicht berufen, obwohl ihm nach eigenem Vortrag bereits zum Zeitpunkt des Gesprächs über die Höhe der Abschlagszahlung selbige ?Mängel? bekannt gewesen seien. Zumindest sei die Schecksperrung und Zahlungsverweigerung unter den genannten Umständen treuwidrig gewesen.

Praxishinweis

Durch ständige Rechtsprechung betont der BGH zutreffend, dass die Parteien eines über einen längeren Zeitraum zu erfüllenden Bauvertrages während der Vertragsdurchführung zur Kooperation verpflichtet sind. Die Kooperationspflichten sollen u.a. gewährleisten, dass in Fällen, in denen nach Vorstellung einer oder beider Parteien die vertraglich vorgesehene Vertragsdurchführung oder der Inhalt des Vertrages an die geänderten tatsächlichen Umstände angepasst werden muss, entstandene Meinungsverschiedenheiten oder Konflikte nach Möglichkeit einvernehmlich beigelegt werden (BGH, **IBR 2000, 110**). Auch in einem BGB-Werkvertrag - wie im vorliegenden Fall -, der sich nicht auf eine kurzfristige handwerkliche Leistung beschränkt, besteht ein Kooperationsverhältnis. Zwar war der AG zunächst seinen Verpflichtungen zur Zusammenarbeit durch das Gespräch, den gefundenen Kompromiss und auch die Scheckausstellung nachgekommen. Sein weiteres und im Widerspruch hierzu stehendes Verhalten stellt jedoch einen klassischen Fall einer groben und nicht hinzunehmenden Vertragsverletzung dar

RA Arndt Maas, Leipzig